

Behinderung und Recht 1/11

Impressum

„Behinderung und Recht“ erscheint vierteljährlich als Beilage zum Mitteilungsblatt von *Integration Handicap*

Herausgeber: Rechtsdienst *Integration Handicap*

Zweigstelle Zürich, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich
Tel. 044 201 58 27

Zweigstelle Bern, Schützenweg 10, 3014 Bern
Tel. 031 331 26 25

Unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen,
insbesondere Sozialversicherungen

„Behinderung und Recht“ kann auf
www.integrationhandicap.ch (Publikationen)
heruntergeladen werden.

Edition française: „Droit et handicap“

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist am 26.9.2010 von Volk und Ständen gutgeheissen worden. Währenddem die Beiträge bereits per 1.1.2011 erhöht worden sind, treten die Änderungen im Leistungsbereich am 1. April 2011 in Kraft. Die Revision beeinträchtigt die Ansprüche behinderter Menschen in nicht unerheblicher Weise. Die wichtigsten Änderungen sollen deshalb im Folgenden vorgestellt und teilweise kommentiert werden.

Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern

Bei den Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern hat sich nichts Wesentliches geändert. Insbesondere unverändert geblieben ist die Definition der Vermittlungsfähigkeit von Menschen mit einer Behinderung und der Grundsatz der Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung gegenüber der IV bei zweifelhafter Vermittlungsfähigkeit (vgl. hierzu „Behinderung und Recht“ 3/10). Einzig bei Personen unter 30 Jahren wird künftig generell vorausgesetzt, dass sie auch bereit sind, Arbeiten anzunehmen, die auf ihre Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit nicht Rücksicht nehmen (Art. 16 Abs. 3bis AVIG).

Verlängerung der Wartezeiten

Das Gesetz sieht vor, dass eine Person, die sich zum Bezug von Leistungen angemeldet hat und auch die Kontrollvorschriften und alle anderen Voraussetzungen erfüllt, während einer gewissen Zeit dennoch keine Leistungen erhält. Diese Wartezeiten sind ganz allgemein erhöht worden. Das gilt insbesondere für Personen, die einen versicherten Verdienst von mehr als 60'000 Franken aufweisen und keine Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben. Je nach Höhe ihres versicherten Verdienstes müssen sie künftig 10, 15 oder gar 20 Tage Wartezeit zurücklegen (Art. 18 Abs. 1 AVIG).

Am schwersten trifft die Versicherten jedoch die „besondere Wartezeit“ von 4 Monaten, welche nun generell und unabhängig von Alter und Unterhaltspflichten für all jene gilt, welche in den letzten 2 Jahren vor Anmeldung keine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens einem Jahr ausüben konnten, weil sie in einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung standen (Art. 6 Abs. 1 AVIV): Diese Personen erhalten während den ersten 4 Monaten ihrer Arbeitslosigkeit keine Taggelder, auch wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen. Behinderte Menschen werden vor allem nach einer erstmaligen beruflichen Ausbildung davon betroffen sein. Nur wenige Personen dürfte die neue Bestimmung nach Abschluss einer Umschulung treffen, da auf den IV-Taggeldern im Falle einer Umschulung in den meisten Fällen Beiträge der Arbeitslosenversicherung erhoben werden.

Höhe des Taggeldes

Bisher sind alle Personen, die einen Antrag auf eine IV-Rente gestellt haben, der nicht zum vornherein aussichtslos erschien, in den Genuss eines Taggeldes von 80% (statt 70%) des versicherten Verdienstes gelangt. Das wird künftig nicht mehr der Fall sein: Ein 80%-Taggeld erhalten nur noch jene, die bereits eine Invalidenrente bei einer Invalidität von mindestens 40% beziehen, sowie (wie bisher) Personen, die eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben oder die ein volles Taggeld von maximal 140 Franken erhalten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass künftig ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten Beschäftigungsmassnahme erzielt hat, nicht mehr als versichert gilt (und somit auch keinen Taggeldanspruch mehr auszulösen vermag). Auch werden Kompensationszahlungen, welche die Arbeitslosenversicherung in den letzten 2 Jahren in Ergänzung zu einem Zwischenverdienst entrichtet hat, nicht mehr als versicherter Verdienst berücksichtigt (Art. 23 Abs. 3bis, 4 und 5).

Schliesslich beabsichtigt der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf, die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes von heute 500 Franken auf 800 Franken anzuheben (Art. 40 AVIV). Das würde dazu führen, dass Personen auf kleineren Einkommen zwar Beiträge zu entrichten haben, schliesslich aber im Falle von Arbeitslosigkeit keine Taggelder erhalten. Integration Handicap hat sich gegen eine solche Massnahme ausgesprochen, die insbesondere auch Rentner und Rentnerinnen mit tiefen Einkommen treffen würde. Der definitive Entscheid des Bundesrates steht noch aus.

Kürzung der Höchstzahl von Taggeldern

Die grössten Ersparnisse sollen durch die Kürzung der Höchstzahl der Taggelder erreicht werden. Heute hat eine arbeitslose Person Anspruch auf maximal 400 Taggelder, wenn sie in den vergangenen 2 Jahren eine Beitragszeit von mindestens 12 Monaten nachweisen kann. Künftig wird eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten hierfür vorausgesetzt. Wer mindestens 12, jedoch weniger als 18 Monate Beitragszeit aufweist, soll nur noch 260 Taggelder erhalten, was einem Anspruch von maximal einem Jahr entspricht (Art. 27 Abs. 2 AVIG). Versicherte unter 25 Jahren ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sollen in jedem Fall nur noch Anspruch auf maximal 200 Taggelder haben (Art. 27 Abs. 5bis AVIG).

Heute erhalten gewisse Gruppen von schwervermittelbaren Personen sogar bis zu maximal 520 Taggelder. Es sind dies die über 55-jährigen, die Bezüger einer Invalidenrente sowie die Personen, die einen Antrag auf eine

Invalidenrente gestellt haben, der nicht aussichtslos erscheint. Letztere Gruppe verliert dieses Privileg und wird künftig nur noch maximal 400 Taggelder beziehen können. Einzig wer tatsächlich eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% bezieht, erhält (nebst den über 55-Jährigen) in Zukunft noch maximal 520 Taggelder, und dies auch nur dann, wenn diese Personen eine lückenlose Beitragszeit von 24 Monaten (statt wie bisher 18 Monaten) in den letzten 2 Jahren aufweisen (Art. 27 Abs. 1 AVIG). Um diese lückenlose Beitragszeit sicherzustellen, darf die Anmeldung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Tag zu spät erfolgen.

Nur noch maximal 90 Taggelder für Beitragsbefreite

Das grösste Opfer zur Sanierung der Arbeitslosenversicherung wird jenen Personen zugemutet, welche keine Mindestbeitragszeit von 12 Monaten in den letzten 2 Jahren vor der Anmeldung aufweisen. Sie können heute bis zu maximal 260 Taggelder beziehen, wenn sie einen der Befreiungstatbestände von Art. 14 AVIG erfüllen. In Zukunft wird der Anspruch auf 90 Taggelder beschränkt (Art. 27 Abs. 4 AVIG), was einem Anspruch von nur noch rund 4 Monaten entspricht.

Betroffen von dieser Massnahme sind z.B. Personen, welche die Beitragszeit wegen Krankheit oder Unfall nicht erfüllen konnten, oder die wegen Tod oder Invalidität des Ehegatten oder wegen Wegfalls einer eigenen Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbständige Tätigkeit aufzunehmen. Sie werden künftig nach kürzester Zeit wieder „ausgesteuert“. Damit wird die Arbeitslosenversicherung für diese Menschen kaum noch ihre Schutzfunktion erfüllen können, was sehr zu bedauern ist.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Auch im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen ist die eine oder andere Norm neu formuliert worden. Hier sei einzig auf eine Ergänzung bei den Einarbeitungszuschüssen hingewiesen: Wer über 50-jährig ist, kann im Falle einer Neuanstellung von der Arbeitslosenversiche-

rung künftig während 12 Monaten Einarbeitungszuschüsse beanspruchen, und zwar während 6 Monaten in der Höhe von 60% des Lohnes und danach während weiteren 6 Monaten in der Höhe von 40% des Lohnes. Hier ist die Arbeitslosenversicherung der IV voraus, welche im Falle einer Einarbeitung maximal während 6 Monaten Zuschüsse gewährt.

Georges Pestalozzi-Seger

Verschiedene Änderungen der AHV-Verordnung

Der Bundesrat hat verschiedene Bestimmungen der AHV-Verordnung per 1.1.2011 angepasst. Einige davon sollen kurz vorgestellt werden.

Auszahlung der Kinderrenten der AHV und der IV

Wie wir vor kurzem in „Behinderung und Recht“ (2/10) erläutert haben, konnte die bisherige Regelung betreffend die Auszahlung der Kinderrenten im Falle von volljährigen Kindern in keiner Art und Weise befriedigen. Die Verwaltung hat nun rasch reagiert und in Art. 71ter Abs. 3 AHV eine Lösung getroffen, welche der allgemeinen Kritik Rechnung trägt. Danach ändert sich, wenn ein Kind volljährig wird, grundsätzlich an der vorher praktizierten Auszahlung nichts, es sei denn, das volljährige Kind verlange die Auszahlung an sich selber. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrechtliche Anordnungen bleiben wie bisher vorbehalten.

Hat beispielsweise eine von einem IV-Rentner geschiedene Frau, der die elterliche Sorge über gemeinsame Kinder zusteht und bei der die Kinder wohnen, bisher die Kinderrenten ausbezahlt erhalten, so werden ihr diese Kinderrenten auch dann weiter ausbezahlt, wenn die in Ausbildung stehenden Kinder 18-jährig geworden sind. Die Kinder können dann aber auch die Auszahlung an sich selber verlangen, was insbesondere dann Sinn macht, wenn die Eltern während der Ausbildung nicht oder nur sehr beschränkt für den Unterhalt aufkommen.

Wann gilt ein über 18-jähriges Kind als in Ausbildung stehend?

Diese in der Praxis nicht unwesentliche Frage ist bisher nur auf der Ebene des Kreisschreibens geregelt gewesen. Nun hat der Bundesrat in den Artikeln 49bis und 49ter AHV eine Verordnungsregelung getroffen. Danach gilt ein Kind als in Ausbildung stehend und begründet den Anspruch auf eine Kinderrente, „wenn es sich auf

der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allgemeinbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe“. Als in Ausbildung stehend gilt ein Kind auch, wenn es Brückenangebote wahrnimmt wie Motivationssemester und Vorlehren sowie Au-pair- und Sprachaufenthalte, sofern sie einen Anteil Schulunterricht enthalten.

Nicht als in Ausbildung stehend gilt künftig ein Kind, wenn es während der Ausbildung ein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, welches höher ist als die maximale AHV-Rente (ab 2011 monatlich 2'320 Franken). Dieser Betrag liegt etwas tiefer als der bisher angewandte Grenzbetrag. Dadurch werden einige Versicherte den Anspruch auf eine Kinderrente verlieren.

Schliesslich wird in der Verordnung nun auch geregelt, wann eine Ausbildung als beendet gilt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Kind den Anspruch auf eine Invalidenrente erwirbt. Als beendet gilt eine Ausbildung auch bei einem Unterbruch der Ausbildung, wobei die unterrichtsfreien Ferien von längstens 4 Monaten, Militär- und Zivildienst von längstens 5 Monaten sowie gesundheits- und schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten nicht als Unterbruch gelten.

Bemessung der Beiträge der Nichterwerbstätigen

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Dabei sind bisher die Renten der AHV und der IV nicht berücksichtigt worden. Versicherte, die einzig eine Rente der 1. Säule beziehen und über kein relevantes Vermögen verfügen, zahlen deshalb in aller Regel den Mindestbeitrag.

Neu werden ab 1.1.2011 die Alters- und Hinterlassenenrenten der AHV bei der Bemessung der Beiträge der Nichterwerbstätigen mitberücksichtigt. Auf eine Anrechnung der IV-Renten wird demgegenüber weiterhin

verzichtet, dies mit Rücksicht darauf, dass ein Grossteil der IV-Rentner (insbesondere die Geburts- und Frühbehinderten) nur über ein bescheidenes Einkommen verfügt (Art. 28 Abs. 1 AHV).

Neu legt die Verordnung auch fest, dass die Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen als Nichterwerbstätige immer nur den Mindestbeitrag zu bezahlen haben. Einzig dann, wenn die Berücksichtigung des Mindestbeitrags dazu führt, dass eine Person einen Einnahmenüberschuss aufweist und ihren EL-Anspruch verliert, wird nicht der Mindestbeitrag erhoben, sondern der ordentlich aufgrund von Vermögen und Renteneinkommen ermittelte Beitrag (Art. 28 Abs. 6 AHV).

Georges Pestalozzi-Seger

Berufliche Vorsorge: Kürzung von Invalidenrenten wegen Überentschädigung

Wir haben uns kürzlich in „Behinderung und Recht“ (2/09) bereits mit der Frage befasst, ob Invalidenrenten der Pensionskassen, die über das AHV-Alter hinaus gewährt werden, weiter wegen Überentschädigung gekürzt werden können. Das Bundesgericht hat hierzu in zwei Grundsatzurteilen (135 V 29 und 135 V 33) festgehalten, dass solche Renten grundsätzlich im Falle einer Überentschädigung gekürzt werden können, dass aber die Altersrenten der AHV bei der Ermittlung einer Überentschädigung nicht angerechnet werden dürfen, weil es sich nicht um „Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung handle“, wie dies die Verordnung (Art. 24 BW 2) voraussetze.

Der Bundesrat hat nun vergleichsweise rasch auf diese Urteile reagiert und die Verordnung per 1.1.2011 derart angepasst, dass Kürzungen in Zukunft ermöglicht werden.

Neuer Art. 24 Abs. 2bis BW 2

Gemäss dem neuen Art. 24 Abs. 2bis BW 2 gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Eine Vorsorgeeinrichtung kann ihre Invalidenleistungen kürzen, soweit sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des Betrags überschreiten, der bei der Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden.

Die neue Bestimmung wird die Vorsorgeeinrichtungen und ihre Versicherer sicher freuen, für die Versicherten selber kann sie aber zu höchst problematischen Ergebnissen führen. Wenig befriedigend ist insbesondere, dass jene, die an Stelle einer Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters eine Altersrente erhalten, im Allgemeinen

keine Leistungskürzungen in Kauf nehmen müssen, wogegen jene, deren Invalidenrente gemäss BVG oder Reglement auch im Rentenalter weiter ausgerichtet wird, mit lebenslänglichen Kürzungen rechnen müssen. Nicht unproblematisch ist auch in Anbetracht der heutzutage wechselnden Arbeitskarrieren und Pensen die Anknüpfung an den mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor dem Rentenalter. Und schliesslich muss auch bedauert werden, dass dieser mutmasslich entgangene Verdienst im Rentenalter nur noch an die Teuerung angepasst wird, während die Renten der 1. Säule einem Mischindex folgen: Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass sich die Überentschädigung und damit die Kürzungsmöglichkeit im Laufe der Zeit noch erhöht.

Rechtsprechung zur Anrechnung eines zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens

Hinzuweisen ist noch auf ein Urteil des Bundesgerichts neueren Datums, welches sich zur Frage der Anrechnung eines zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens bei Teilinvaliden geäussert hat (Urteil vom 14.4.2010; 9C_592/2009). In diesem Fall hatte die IV ein zumutbares Invalideneinkommen von 33'891 Franken ermittelt, welches die Pensionskasse in die Überentschädigungsberechnung einbezog, obschon die Versicherte keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging. Strittig blieb nach längerem Verfahren schliesslich noch, ob die Anrechnung sofort erfolgen dürfe oder erst nach einer angemessenen Übergangsfrist von 5 Monaten, wie das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern entschieden hatte.

Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass die Pensionskasse ihrer Versicherten sehr wohl vor Anrechnung eines zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens das rechtliche Gehör gewähren müsse, damit sie allfällige Gründe nennen könne, weshalb sie trotz Bemühungen nicht in der Lage sei, ein Resterwerbseinkommen zu erzielen. Daraus lasse sich jedoch nicht ableiten, dass eine Kürzung nur für die Zukunft erfolgen könne, wenn keine solchen Gründe bestünden. Und schon gar keine rechtliche Grundlage gebe es für die Annahme einer generellen Karenz-, Vorankündigungs- und Anpassungs-

frist, welche die Pensionskasse vor einer Kürzung ihrer Leistungen zu beachten habe. Habe die Versicherte ihre Schadenminderungspflicht verletzt – was in diesem Fall bejaht worden war – so dürfe die Pensionskasse, welche rückwirkend eine Rente gewähre, diese Rente auch rückwirkend wegen Überentschädigung kürzen.

Georges Pestalozzi-Seger

5. IVG-Revision: Wie ist Art. 31 IVG zu interpretieren?

Die 5. IVG-Revision ist vor 3 Jahren in Kraft getreten. Dennoch liegen bis heute noch kaum höchstrichterliche Urteile zu den neuen Bestimmungen vor (mit Ausnahme des Urteils zur übergangsrechtlichen Wirkung von Art. 7 Abs. 2 ATSG im Zusammenhang mit somatoformen Schmerzstörungen).

Immerhin hat sich das Bundesgericht im vergangenen Jahr zur Tragweite des neuen Art. 31 IVG geäußert, einer Bestimmung, welche von Beginn weg mannigfache Auslegungsfragen aufgeworfen hat (vgl. „Behinderung und Recht“ 3/07). Wir wollen im Folgenden zwei Urteile zusammenfassen und kurz kommentieren.

Der Wortlaut von Art. 31 IVG

Art. 31 IVG ist mit der Absicht ins Gesetz aufgenommen worden, bei den Versicherten Anreize zu einer Steigerung des Erwerbseinkommens zu schaffen. Nicht jeder zusätzlich verdiente Franken soll gleich zu einer Herabsetzung und Aufhebung der Rente führen. Gemäss Abs. 1 wird immer dann, wenn eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen kann, die Rente nur dann revidiert, wenn die Einkommensbesserung jährlich mehr als 1'500 Franken beträgt. Gemäss Abs. 2 werden für die Revision vom Betrag, der 1'500 Franken übersteigt, nur zwei Drittel berücksichtigt.

Anwendung nur bei effektiver Steigerung des Erwerbseinkommens

In einem Urteil vom 27.5.2010 (136 V 216) hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Bestimmungen des Art. 31 IVG nur dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Person effektiv neu ein Erwerbseinkommen erzielt oder das Erwerbseinkommen erhöht, nicht aber dann, wenn die IV-Stelle bei einer Verbesserung des Gesundheitszustands das Invalideneinkommen gestützt auf neue

medizinische Berichte aufgrund von allgemeinen Tabellenlöhnen neu bestimmt. Wohl lasse der deutsche Text der Bestimmung (erzielen bzw. erhöhen „kann“) für sich allein auch eine andere Auslegung zu, doch könne die Bestimmung unter Berücksichtigung des französischen und italienischen Textes und des gesetzgeberischen Willens nur in dem Sinne verstanden werden, dass man Anreize einzig für jene habe schaffen wollen, welche tatsächlich durch erhöhte Anstrengung im Sinne eines persönlichen Einsatzes ihre Restarbeitsfähigkeit besser zu verwerten und ein höheres Einkommen zu erzielen versuchen. Im konkreten Fall war dies nicht der Fall, wurde das zumutbare Invalideneinkommen doch allein gestützt auf neue medizinische Gutachten festgelegt, ohne dass die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatte.

Bewusst offen gelassen hat das Bundesgericht die Frage, ob Art. 31 Anwendung finden würde, wenn eine betroffene Person ihr vorerst hypothetisches erhöhtes Invalideneinkommen zu einem späteren Zeitpunkt in ein faktisch erzielt „umwandeln“ könnte.

Übergangsrechtliche Anwendung von Art. 31 IVG

In einem anderen Urteil vom 4.2.2010 (9C_833/2009) hatte sich das Bundesgericht bereits mit der Frage der übergangsrechtlichen Anwendung der neuen Bestimmung von Art. 31 IVG befasst. In diesem Fall hatte die IV-Stelle des Kantons Aargau eine halbe Invalidenrente per 1.1.2009 aufgehoben, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hatte, dass der Versicherte ab Juni 2007 ein erhöhtes (rentenausschliessendes) Einkommen erzielt hatte. Sie weigerte sich, Art. 31 IVG anzuwenden.

Das Bundesgericht hielt fest, dass intertemporalrechtlich immer jene Rechtssätze massgebend sind, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben. Die Erhöhung des Erwerbseinkommens im Juni 2007 hätte nach 3 Monaten, d.h. im September 2007, berücksichtigt werden müssen, in einem Zeitpunkt also, in dem die 5. IVG-Revision noch nicht in Kraft getreten war. Deshalb konnten die Regeln von Art.

31 IVG nach Ansicht des Bundesgerichts in diesem Fall noch gar keine Anwendung finden. Im Ergebnis stützte das Bundesgericht somit die Rentenaufhebung durch die IV-Stelle.

Aussichten

Fachleute sind sich einig, dass der im Rahmen der 5. IVG-Revision eingeführte Art. 31 IVG gut gemeint, aber zu wenig durchdacht gewesen ist. Es ist deshalb verständlich, dass Verwaltung und Gerichte den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung tendenziell restriktiv handhaben. Dennoch sind noch weitere klärende Urteile zu erwarten.

Mittlerweile steht aber auch schon fest, dass Art. 31 IVG im Rahmen der 6. IVG-Revision sukzessive wieder abgeschafft werden soll. Von den Räten bereits beschlossen worden ist die Streichung von Abs. 2 im Rahmen der IV-Revision 6a. Später soll nach Ansicht des Bundesrates dann auch die Bestimmung von Abs. 1 im Kontext der IV-Revision 6b gestrichen werden. Das Ganze ist leider bezeichnend für den Stil der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Sanierung der Invalidenversicherung.

Georges Pestalozzi-Seger

Berufliche Vorsorge: Wenn Versicherte mit mehreren Teilzeitanstellungen teilinvalid werden...

In einem Urteil vom 18.2.2003 (129 V 132) hatte das EVG den Fall einer Versicherten zu beurteilen, die bei zwei Arbeitgebern je zu 50% angestellt war und in der Folge zu 50% invalid wurde. Diese Frau hatte die eine Stelle aufgegeben, während sie beim anderen Arbeitgeber weiterhin zu 50% arbeitete. Das EVG entschied damals, dass die Pensionskasse des einen Arbeitgebers (jenem, bei dem die Arbeit aufgegeben worden war) auf dem dort versicherten Verdienst eine ganze Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge zu entrichten habe, während die Versicherte bei der anderen Pensionskasse weiter in vollem Umfang zu versichern sei, ohne dass irgendwelche Leistungen fällig würden.

Wir haben damals in „Behinderung und Recht“ (4/03) die höchstrichterliche Klärung begrüsst, gleichzeitig aber die Ansicht vertreten, dass in Anbetracht der Vielfalt möglicher Konstellationen wohl noch weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu erwarten seien. Vor kurzem hatte das Bundesgericht in der Tat wieder einen ähnlich gelagerten Fall zu beurteilen, bei dem unser Rechtsdienst involviert gewesen ist.

Ausgangslage: Drei Anstellungsverhältnisse

In diesem Fall ging es um einen Mathematiker, der bei insgesamt drei Arbeitgebern mit einem Pensum von 50%, 30% und 20% angestellt und bei allen drei Arbeitgebern im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert war. Eine Erblindung führte dazu, dass der Versicherte sein Anstellungsverhältnis beim ersten Arbeitgeber aufgeben musste, während er dank verschiedener Massnahmen die beiden anderen Stellen behalten konnte. Da der Lohn beim ersten Arbeitgeber etwas tiefer als bei den übrigen zwei Arbeitgebern lag, ermittelte die IV-Stelle trotz einer Arbeitsunfähigkeit von 50% nur einen Invaliditätsgrad von 46% und gewährte eine Viertelsrente. Die Vorsorgeeinrichtung des ersten Arbeitgebers, die PUBLICA, weigerte sich in der

Folge, ihrem Versicherten auf dem versicherten 50%-Lohn eine ganze Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge zu gewähren. Sie war nur bereit, eine halbe Invalidenrente auszuzahlen. Sie zog den Fall, nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zu ihren Ungunsten entschieden hatte, an das Bundesgericht weiter.

Bestätigung der Rechtsprechung durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 25.11.2010 (9C_183/2010) an seiner früheren Rechtsprechung angeknüpft. Es hat festgehalten, dass die Tatsache, dass der Versicherte vor Eintritt der Behinderung nicht nur zwei, sondern drei teilzeitliche versicherte Erwerbstätigkeiten verrichtet hat, einer analogen Anwendung der im Urteil 129 V 132 entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall nicht entgegensteht. Deshalb sei einzig die Pensionskasse PUBLICA als Versicherer des ersten Arbeitgebers im Invaliditätsfall leistungspflichtig, und sie habe auf dem Lohn aus dem Beschäftigungsgrad von 50% eine ganze Invalidenrente auszurichten; wohl liege in einem solchen Fall eine Differenz zu dem von der IV-Stelle ermittelten Invaliditätsgrad von 46% vor; eine Bindung an die IV-rechtliche Betrachtungsweise entfalle jedoch, wenn eine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit in einer von mehreren parallel ausgeübten Tätigkeiten auftrete, in den anderen aber nicht.

Georges Pestalozzi-Seger